

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

### **Verfahren auf Zulassung für die Bewilligung zur Entnahme von Wasser nach § 8 WHG i.V.m. §§ 11ff, 14 WHG zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage an der Lahn im Gebiet der Stadt Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, Flur 6, Flurstück 16/2 und nach §§ 22 HWG, 36 WHG für die Errichtung einer Fischabstiegsanlage im Turbinenhaus sowie Optimierung der vorhandenen Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk**

Die ELIKFRAFT AG Borken betreibt als Rechtsnachfolgerin der Familie Rudolph, Borken die Wasserkraftanlage an der Schleuse 2 in der Gemarkung Kirschhofen an der Lahn.

Die seinerzeitigen Pläne für den Ausbau (Erweiterung, Umgestaltung) des Schleusenkanals an der Lahn in Weilburg - Kirschhofen zu einem Ober- und Untergraben, die Errichtung eines Turbinenhauses mit Spülkanal und Fischtreppe sowie die Errichtung eines Transformatorenhauses und von zwei Masten (Schleuseninsel und Lahnufer) wurden mit Bescheid vom 05.04.1990 festgestellt.

Die mit Bescheid vom 05.04.1990 erteilte Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie war bis zum 31.12.2020 befristet. Die in der Ausleitungsstrecke zu belassende Mindetswassermenge ist mit 1,25 m<sup>3</sup>/s festgesetzt. Diese darf lediglich um die erforderliche Dotationswassermenge für den Fischaufstieg am Kraftwerksgebäude reduziert werden.

Die ELIKRAFT AG beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage an der jetzigen Stelle auch nach dem 31.12.2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen. Sie hat daher am 15.12.2020 gemäß der mit selben Datum vorgelegten Antragsunterlagen beantragt,

für den Geltungszeitraum von weiteren 30 Jahren die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage im Bereich der Schleuse in Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, Flur 6 zur Erzeugung elektrischer Energie mittels zweier Kaplanturbinen mit einer Leistung von jeweils 546 KW zu erteilen und dazu die erforderliche Wassermenge aus der Lahn, maximal von 38 m<sup>3</sup>/s entnehmen und anschließend wieder in die Lahn einleiten zu dürfen.

Gleichzeitig ist die Optimierung des vorhandenen Fischaufstiegs sowie die Errichtung einer Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude vorgesehen.

Für diese Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 36), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

**Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Der Weiterbetrieb einer seit 30 Jahren bestehenden Wasserkraftanlage an der Lahn am Standort Kirschhofen ist ein Vorhaben zur Erzeugung und fortdauernden Sicherstellung von nachhaltiger Energie aus Wasserkraft. Der Weitertrieb ist in unveränderter Form vorgesehen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge bzw. Veränderungen im Betrieb, z.B. leistungsstärkere Turbinen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die einzige Änderung des Anlagenbetriebs bezieht sich auf die künftige Sicherstellung des Mindestwassers in die Ausleitungsstrecke sowie die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage und Errichtung einer Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch einen erhöhten Mindestwasserabfluss zwar vorhanden – beispielsweise die Verlängerung der Stauwurzel sowie erhöhte Abflussmenge in der Lahn –, im Hinblick auf Beeinträchtigungen sind diese jedoch geringfügig. Demgegenüber stehen zudem in höherem Maße die positiven Auswirkungen einer solchen Maßnahme.

Durch die Optimierung der vorhandenen Fischaufstiegsanlage und Errichtung einer Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude wird die ökologische Durchgängigkeit für die aufstiegswillige Fischfauna verbessert und für die abstiegswillige Fischfauna, sowohl sohlenah als auch für oberflächennah, hergestellt.

Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder die Flora und Fauna kann durch das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ nach § 26 BNatSchG. Die Schutzziele des Gebietes werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Zudem liegen Wasserkraftanlage und Ausleitungsstrecke im FFH Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ (5515-303). Relevante Lebensräume und ihre Erhaltungsziele werden nicht beeinflusst.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Weidengehölz auf Lahninsel südlich Kirschhofen“ zwischen der Ausleitungsstrecke und der Wasserkraftanlage ist ebenfalls nicht betroffen von der sich ändernden Mindestwassermenge.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, das FFH-Gebiet oder auf geschützte Biotope sind daher nicht zu erwarten.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind durch die Maßnahme betroffen, weil die Wehre selbst nach § 9 DSchG Hessen unter Denkmalschutz stehen. Da sie allerdings nur durch einen

zeitweise erhöhten Überfluss betroffen sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf sie zu erwarten.

Die Maßnahme liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahn. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und einer Grenzlinienänderung bei einem HQ100 Ereignis zu erwarten.

Durch die Erhöhung des Mindestwasserabflusses künftig auf 2 m<sup>3</sup>/s sowie Verbesserung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für die gesamte Limnofauna am Kraftwerksgebäude wird den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG zur Erfüllung der WRRL an dem Standort Rechnung getragen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 11. März 2024

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung IV Umwelt  
RPGI-41.2-79e0400/8-2014/3